

# Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement)

Die Delegiertenversammlung

- gestützt auf § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und § 172 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 92 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

## 1. Zuständigkeiten

### § 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

<sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge des Zweckverbandes wird von dem Geschäftsführer durchgeführt.

<sup>2</sup> Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Geschäftsführer zuständig.

<sup>3</sup> Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen des Zweckverbandes (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Vorstand zuständig.

<sup>4</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 150'000 Franken: der Geschäftsführer;
- b) für alle anderen Aufträge: der Vorstand.

## 2. Schlussbestimmungen

### § 2 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Delegiertenversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01.01.2025 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 27. Mai 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Der Präsident

Der Protokollführer